



Sitzungsvorlage 240/182/2023

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 13.02.2023	Aktenzeichen: 00.09.01 Klinikum SÜW		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.02.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	14.03.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	28.03.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Bürgschaftserklärung der Stadt Landau in der Pfalz für die Klinikum Landau – Südliche Weinstraße GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Bürgschaftserklärung für die Klinikum Landau – Südliche Weinstraße GmbH (im Folgenden Klinikum) bis zum 31. Dezember 2025.

Parallel hierzu wird die Verwaltung beauftragt, die gemäß § 104 Absatz 2 GemO erforderliche Genehmigung zur Verlängerung der Ausfallbürgschaft bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzuholen.

Begründung:

Im Zuge der dynamischen Entwicklungen in der Corona-Krise und der damit einhergehenden Inanspruchnahme der stationären Krankenhausversorgung mussten bereits zu Beginn der Pandemie durch das Klinikum weitreichende Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Neben dem Ausbau bzw. Vorhalten von Intensivkapazitäten mussten weitere Versorgungsmöglichkeiten ausgelotet bzw. geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund war die entsprechende Absicherung durch die Gesellschafter, dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau, mit Blick auf die Daseinsvorsorge und aus überragenden Gründen des Gemeinwohls (Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung) in Form einer Bürgschaft unabdingbar. Diese wurde zur Absicherung eines etwaigen Darlehens/zur Erhöhung eines Dispositionskredites (Erhöhung um 3 Mio. auf 6 Mio. Euro) ausgesprochen und diente der Sicherstellung der Liquidität zu Kommunalkreditkonditionen. Im Bedarfsfall sollte damit die Liquiditätssicherung gewährleistet werden – gerade auch um das Klinikum in Zeiten einer besonderen sowie europa- und weltweiten Pandemie zu stabilisieren und der Überlastung des Gesundheitssystems in der Region entgegenzutreten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur bürgten die Stadt Landau und der Landkreis Südliche Weinstraße

für die Erhöhung des Dispositionskredites (gesamt 3 Mio. Euro) jeweils mit bis zu 1,5 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 5. April 2022 eine weitere Verlängerung des Dispositionskredites und damit einhergehend der Bürgschaftserklärung bis Ende 2023 beschlossen. Insoweit wird auf die Sitzungsvorlage 240/151/2022 verwiesen.

Unabhängig davon besteht aktuell – wie in nahezu allen Krankenhäusern - eine deutliche Belastung der Liquiditätssituation des Klinikums, unter anderem bedingt durch rückläufige Leistungsdaten, dem Auslaufen der Ausgleichszahlungen für das Vorhalten von Behandlungs- und Bettenkapazitäten sowie des Coronavirus-Versorgungsaufschlages (im März bzw. Juni 2022). Gerade auch die starke Corona-Welle im Oktober 2022 führte zu massiven Leistungseinschränkungen. Hinzu kommen Belastungen infolge der Inflation u. a. im Zuge von erhöhten Aufwendungen für Energie. Insgesamt führt dies und ein nicht funktionierendes Krankenhausfinanzierungssystem – rückläufige Behandlungszahlen führen zu Mindererlösen bei gleichbleibenden Kostenstrukturen – unweigerlich zu einer enormen wirtschaftlichen Belastung der Krankenhäuser.

Die aktuelle Unterstützung des Bundes zur Kompensation für indirekte Kostensteigerungen – davon entfallen rund 1.2 Millionen auf das Klinikum – wird die Sachkostensteigerungen nicht in Gänze kompensieren können. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung des Ganzjahresausgleiches 2021 und 2022 als Ausgleich coronabedingter Erlösausfälle voraussichtlich erst im Jahr 2023. Zugleich bleiben die Ausgestaltung und etwaige positive Effekte der durch Bund und Bundesländer angedachten Krankenhausfinanzreform offen. Insgesamt betrachtet sind erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung und Liquiditätslage des Klinikums festzustellen.

Dies erfordert eine nochmalige Verlängerung des Dispositionsvolumens bis zum 30. Juni 2025 um Liquiditätsengpässe überbrücken zu können. Nach den rechtlichen Vorgaben muss das Befristungsdatum der damit einhergehenden Bürgschaft mindestens sechs Monate (demnach Ende 2025) über die Kreditlaufzeit hinausgehen.

Bislang wurde das erhöhte Dispositionsvolumen an sechs Tagen in 2022 und an fünf Tagen in 2023 teilweise in Anspruch genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sitzungsvorlage.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung: Entfällt wegen finanztechnischer Auswirkung.

Ja / Nein

Anlage:

Entwurf Bürgschaftserklärung bis Ende 2025

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.